

N^o 135.

Nachdem die zur Königl. Sächs. Steuer-Credit-Casse verordneten landschaftlichen Herren Deputirten bald nach Anfang der noch fürwährenden Landesversammlung, nach Maaßgabe des 20ten §. der unter höchster Genehmigung ihnen von gesammten Ständen von Ritterschaft und Städten ertheilten Instruction, die Rechnungen wegen der ältern Steuerschulden auf die Jahre 1821. bis mit 1828. und wegen der neuern Schulden auf die Jahre 1822. bis mit 1828., ingleichen wegen der Stift-Merseburgischen Parzellen-Schulden der Landschaft vorgelegt und von ihrer bis anhero geführten Administration umständlich Nachricht gegeben, bei angestellter Untersuchung sich auch befunden, daß dieselben angeregte Instruction allenthalben auf das genaueste befolget und das ihnen aufgetragene Geschäft zur allgemeinen Zufriedenheit bis anhero verwaltet haben.

Als wird denenselben hierüber gegenwärtiges Landschaftliches Bekenntniß, unter Abstattung des, für die aus patriotischer Gesinnung hierunter übernommene Mühwaltung verdienten Dankes, hiermit ausgestellt.

Signatum Dresden, am 19ten Juni 1830.

(Unterschriften der Herren Stände von Ritterschaft und Städten.)

N^o 136.

Decret an die Landstände.

Die wegen zu beschleunigender Tilgung der vierprocentigen ständischen Anleihe unterm 4ten Juni 1830. eingereichte Schrift betreffend.

Eingegangen den 21. Juni 1830.

Er. K. M. haben den von den getreuen alterbländischen Ständen in der Schrift vom 4ten Juni d. J. anderweit vorgelegten Plan zu einer schnellern Tilgung der im Jahre 1821. neu creirten vierprocentigen ständischen Anleihe im Hauptwerke genehmigt, finden jedoch für angemessen, daß bei der Ausführung desselben, die zu Michaelis d. J. vorzunehmende erste Auslosung zwar mit 500,000 Thlr. — = — = Statt finde, zu dem möglichsten Gleichbleiben dieser Summe für die fernern Verloosungen aber, nicht so bestimmt, wie im §. 9. der desfalls entworfenen Bekanntmachung geschehen, Hoffnung gemacht, die Höhe der folgenden Ziehungen vielmehr, ohne daß deshalb im Voraus eine die künftige nähere Bestimmung beschränkende Zusicherung ertheilt werde, nach den jedesmal vorhandenen Mitteln sich richte, und daß diese Mittel durch Annahme neuer dreiprocentiger Capitalien,